

Satzung der Stadt Schwentidental zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 93) und
- des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) und des § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. I Schl.-Holst., S. 301)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentidental vom 27.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Stadt Schwentidental

1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter (z. B. Luftverunreinigung und Lärm),
6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur oder
8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch sach- und artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle innerhalb des Stadtgebietes Schwentidental im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte mit einer durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die Grenze des Geltungsbereiches liegt jeweils am äußeren Rand dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung wird beim Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

(2) Diese Satzung gilt nicht

1. für das mit Landesverordnung vom 27.08.1984 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Altarm der Schwentine“ (GVOBl. Schl.-Holst., S. 161 ff.);
2. für das mit Kreisverordnung vom 08.09.1995 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel“ (Öff. Anz. Plön 1995, S. 49);
3. für das mit Kreisverordnung vom 13.07.2001 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Postsee – Neuwührener Au – Klosterforst Preetz und Umgebung“ (Öff. Anz. Plön 2001, S. 102).

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m;
- b) Baumgruppen, deren Einzelbäume auf einer Fläche von höchstens 3,00 m Durchmesser stehen, wenn der Umfang der einzelnen Bäume mindestens 60 cm und die Summe der Umfänge mindestens 2,00 m betragen;
- c) die durch die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) besonders geschützte Baumart Eibe (*Taxus baccata*) mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm.

Maßgebend ist der Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 80 cm Stammumfang aufweisen muss.

Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 1,00 m, ist der Kronenansatz maßgebend.

Ohne Rücksicht auf den Stammumfang geschützt sind:

- a) Bäume an den Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein oder des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Ersatzpflanzungen nach § 8.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b) Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes;
- c) Obstbäume, ausgenommen Schalenobstbäume wie Esskastanien und Walnussbäume;
- d) Birken, Pappeln, Weiden und Nadelbäume (einschl. Lärchen);
- e) Bäume in Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
- f) Bäume auf Friedhöfen.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 **Verbot von Beseitigungen, Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen, überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen. Das sachgerechte Anbringen von Nistkästen ist erlaubt;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder Abwässern;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind;
9. Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen für Beseitigungen, Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilt werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Schutzfristen sind zu beachten.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;

2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz;
5. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, es sei denn, die Durchführung wird untersagt. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwentimental schriftlich zu beantragen.

Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) oder der Erteilung eines Bauvorbescheides (Bauvoranfrage) nach § 66 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 64 Abs. 2 bzw. § 66 (Vorbescheid) LBO mit Einreichung bei der Stadt als gestellt.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.

Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder des oder der Nutzungsberechtigten kann der Antrag auch von Dritten gestellt werden.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie entgehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8**Ersatzpflanzungen, Leistung von Ersatz in Geld**

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder Ersatz in Geld hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung von den Verboten des § 4 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 Nr. 1 berechnet sich wie folgt:

Für einen Baum mit einem Stammumfang von 1,20 m bis zu 2,00 m (Stammdurchmesser: 38,2 cm bis 63,7 cm) ist ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Für alle weiteren 50 cm Stammumfang ist jeweils ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 soll die Anzahl der Ersatzbäume die doppelte Anzahl der Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 Satz 1 bzw. nach Satz 2 betragen.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muss mindestens 14-18 cm in 1,00 m Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers auf anderen Grundstücken in der Stadt nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.

(5) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

(6) Die Einnahmen aus der Ersatzzahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ersatzzahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9**Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck

zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursache umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen in Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 10 Folgebeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können oder
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

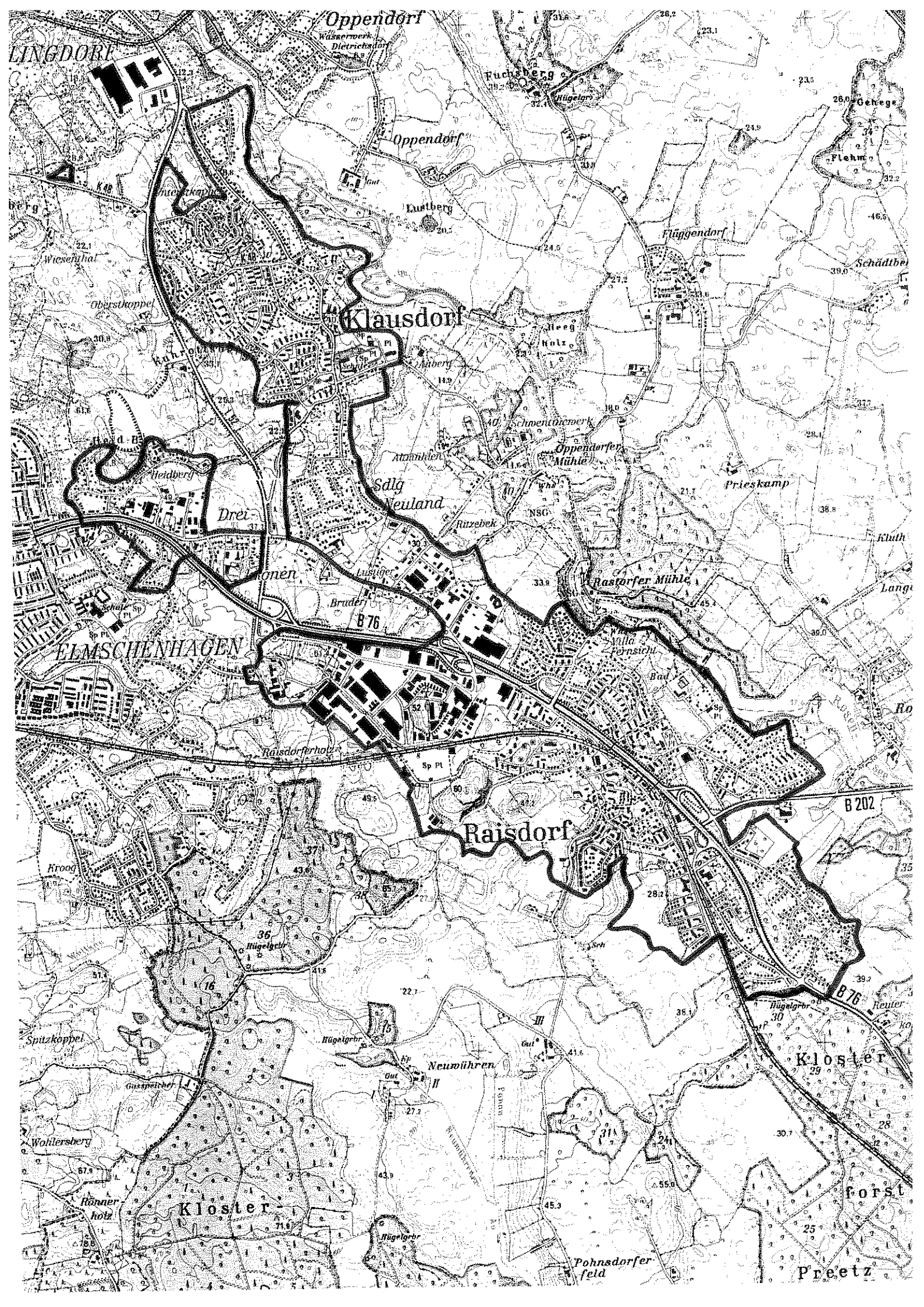
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft; die Satzung der Stadt Schwentimental zur befristeten Fortschreibung des Ortsrechts zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Schwentimental, den 25.10.2010

Anlage: Lageplan

gez. Leyk
Bürgermeisterin



LINGDORF

Oppendorf

Fuchsberg

Oppendorf

Kustberg

Flüggendorf

Klausdorf

Heidberg
Dreis
Annen

Sdlg
Neuland

Oppendorfer
Mühle

Prieskamp

Rastorfer Mühle

ELMSCHENHAGEN

Raisdorf

Kloster

Neuwühren

Kloster

Pohnsdorfer
feld

Pretz